



Beilagen
RU4-KB-348/003-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Alfred Serlath	15218		18. Dezember 2017

Betrifft
ASFINAG Service GmbH - Zwischenlager 143 Autobahnmeisterei Stockerau- Standort:
Stadtgemeinde Stockerau (KO), KG Stockerau, Gst. Nr. 2389/12, vereinfachtes Verfahren
gemäß AWG 2002, Bekanntmachung

Bekanntmachung

Die ASFINAG Service GmbH hat um Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb eines Abfallzwischenlagers mit einer Gesamtjahreskapazität von ca. 5 t für gefährliche Abfälle und mit ca. 1.000 t für nicht gefährliche Abfälle angesucht. Die maximal angenommene gleichzeitig im Lager vorhandene Menge an nicht gefährlichen Abfällen beträgt dabei ca. 300 t, jene an gefährlichen Abfällen ca. 5 t.

Das geplante Zwischenlager liegt auf dem Grundstücken Nr. 2389/12, KG Stockerau innerhalb des Betriebsareals der Autobahnmeisterei Stockerau, welches sich rd. 800m nördlich der Autobahnabfahrt Stockerau Ost (A22 Donauufer Autobahn) befindet. Sämtliche nicht gefährliche Abfälle werden auf neu errichteten Flächen abgelagert; die meisten davon in Mulden oder Containern. Konkret sind insgesamt 7 Mulden/Container mit einem Fassungsvermögen von mindestens 6 m³ vorgesehen. Für die Lagerung der gefährlichen Abfälle mit Ausnahme des Altöls ist die Errichtung einer Problemstoffsammelstelle in Form eines vorgefertigten Containers vorgesehen.

Der Antrag für diese Behandlungsanlage gemäß § 37 Abs.3 AWG 2002 ist dieser öffentlichen Bekanntmachung angeschlossen.

Überdies kann in den Antrag und die Projektunterlagen

ab dem Tag der Kundmachung bis einschließlich Dienstag, dem 30.01.2018

- beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoß, Kanzlei, sowie
- bei der Stadtgemeinde Stockerau, Josef-Wolfik-Straße 1, 2000 Stockerau

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Hinweise:

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 haben innerhalb dieser Auflagefrist die Möglichkeit, sich zum geplanten Projekt schriftlich zu äußern (**Anhörungsrecht**).

Äußerungen zum Projekt sind bei der Behörde (Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), beim Amt der NÖ Landesregierung, 3100 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16) einzubringen.

Rechtsgrundlagen:

§ 37 Abs. 3 i.V.m. § 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002.

Für die Landeshauptfrau

Mag. K ö s z a l i

